



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schanze: "Untertanen"

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

einer geschlossenen Gesamtdarstellung auszurunden, die seelische Entwicklung in lückenlosem Zusammenhang zu geben und das unselige Schicksal dieses Daseins daraus zu deuten. Schäfer läßt aber nun Stauffer selbst in einer umfassenden Schlußbeichte sein ganzes Leben erzählen. Wie er dabei zu Werke gegangen ist, wie weit es ihm gelungen ist, den eigenen Aufzeichnungen Stauffers ein neues Gesamtbild seines Wesens gegenüberzustellen, und von welcher Seite die eindringlichere, geschlossenerere Wirkung ausgeht, das soll hier zunächst nicht untersucht werden. Den ganzen Stauffer wird man jedenfalls aus dem Buch nicht herausspüren können, in seiner gedrungenen, verhaltenen Kraft, seiner eigensinnigen Nüchternheit, in der bohrenden Intensität seines Gedankenlebens: es drängt sich so viel fremder, gelassener Tonfall dazwischen.

Aber auch Schäfer ist aus dieser Darstellung eines fremden Schicksals nicht in seiner eigenen Art, in seiner eigentlichen Stärke zu erkennen. Wer die in lebendigster Wirkung erfahren will, wird sich schon an die Anekdoten halten müssen. Mögen sie in ihren Stoffen abhängig, mögen sie auch in der Formgebung durch literarische Vorbilder bestimmt sein, mag meinetwegen auch die Vorliebe für die besondere Gattung einer allgemeineren Neigung der Zeit, bewährte, altmodisch gewordene Formen wieder aufzunehmen, entsprungen sein: die besten unter ihnen sind durchsättigt von einer männlich herben Kraft, die aus neuem Erleben alter Geschichten eine neue, geläuterte Form gewinnt. Und sind sie auch nicht so völlig wieder Natur geworden wie die Kalendergeschichten Johann Peter Hebels, so liegt doch ihr Ziel nach derselben Richtung. Nur sind sie eben erwachsen aus dem umfassenderen Kulturbewußtsein einer minder beschaulichen Zeit, und die Reife ihrer künstlerischen Arbeit wird nicht jede Zunge so einfach zu schmecken vermögen.



## „Untertanen“

Von Professor Dr. Schanze=Dresden



Am 5. Dezember 1907 wurde in einer Sitzung der Zweiten Kammer des sächsischen Landtages von einem nationalliberalen Abgeordneten folgendes vorgebracht:

„Ich habe mit einer Bitte an die königliche Staatsregierung zu beginnen. Die Äußerungen, die gestern fielen, enthielten, wenigstens aus dem Munde des Herrn Ministers, wiederholt den Ausdruck „Untertan“. Ich möchte die Bitte aussprechen, daß bei Kundgebungen — wenn ich nicht irre, war es ein Zitat aus der Thronrede — doch der Gebrauch des Wortes Untertan eingeschränkt werde und der Ausdruck Staatsbürger an dessen Stelle trete. Ich will über den Wert des Wortes Untertan und Staatsbürger nicht

streiten. Aber es ist wohl Einverständnis in der Politik, daß man unter Staatsbürger Bürger eines konstitutionellen Gemeinwesens versteht. Wir sind tatsächlich durch den Gebrauch des Wortes Untertan wiederholt Angriffen von auswärts ohne Grund ausgesetzt. Man versucht mit Vorliebe an diesen Ausdruck anzuknüpfen, um gegen uns Angriffe zu unternehmen.“

Vom Staatsminister von Hohenthal und Bergen wurde erwidert: „Der Abgeordnete Dr. Z. hat die Bitte an die Regierung gerichtet, sie möchte den Ausdruck Untertan tunlich vermeiden, und er hat diese Bitte damit begründet: wir würden auswärts, hat er, glaube ich, gesagt, wegen dieses Ausdruckes lächerlich gemacht, oder so etwas ähnliches. (Zuruf: Ja!) Ich habe darauf folgendes zu antworten: Die Regierung wendet den Ausdruck Untertanen nicht an. Ich habe den Ausdruck Untertanen gestern aus der allerhöchsten Thronrede zitiert; und so lange im dritten Abschnitte der Verfassung von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen die Rede ist, muß ich Sr. Majestät dem Könige das Recht wahren, von seinen Untertanen zu sprechen.“

Die Frage der Untertanschaft scheint nicht zur Ruhe zu kommen.

Im ersten Dezemberhefte 1911 des Kunstwart's findet sich nachstehender Artikel:

„Während der Marokkodebatten im Reichstag brauchte der Kanzler den Ausdruck Untertanen. Darauf Zwischenrufe: Es gibt keine Untertanen. Am nächsten Tage meinte ein Redner, er verstehe die Opposition gegen diesen Ausdruck nicht, es sei doch keine Schande Untertan zu sein.“

Die Reichsverfassung kennt den Begriff Untertanen nicht mehr, es gibt in der Tat keine deutschen Untertanen. Ob die Verfassung irgendeines Einzelstaates noch von Untertanen spricht, wissen wir nicht, mit einem Schein von Recht könnte das wohl höchstens noch in Mecklenburg geschehen, wo eine eigentliche Volksvertretung und damit eine Mitberechtigung der Staatsangehörigen am Regieren fehlt. Auch da aber kaum, denn der Untertanenbegriff setzt ein Befehlsrecht des „Obertanen“, des Staatsoberhauptes, voraus, während doch selbst in Mecklenburg dem Staatsoberhaupte ein Befehlsrecht außerhalb von Armee und Beamten-schaft gegen den Staatsangehörigen nicht zukommt.

Uns scheint, wer politisch ganz rechts steht, hätte das gleiche Interesse daran, wie der zur Linken, daß selbst die Vorstellung Untertan erlösche. Nicht bloß weil sie auch in den heutigen deutschen Monarchien keine staatsrechtliche Begründung mehr hat, sondern weil sie geeignet ist, jenes Verantwortlichkeitsbewußtsein des „Untertanen“ zu schwächen, das wir nach aller Möglichkeit stärken müssen. Daran ist ja nichts zu ändern, daß tatsächlich auch der „Kleinste Mann“ im Deutschen Reiche politische Rechte hat, die Frage ist: wird sie gewissenhafter ausüben, wer sie mit dem Bewußtsein des Untertanen oder mit dem des Staatsbürgers ausübt. Und diese Frage ist wohl eigentlich keine Frage. Der Untertan kann wählen, um den Oben zu Gefallen zu sein, aber auch, um sie zu ärgern. So lange der Wähler im stillen Herzen das Gefühl behält: was du tust, ist ja nicht wichtig, das Entscheidende tun die „Herren“, so lange ist er nur „Stimmvieh“, und er kann als solches gerade so gut den Sozialdemokraten die Geschäfte besorgen wie den Konservativen. Erst durch das Staatsbürgerbewußtsein kann dazu erzogen werden, mit vollem Pflichtgefühl zu bedenken, wie man wählt.“

\* \* \*

Die Staatsangehörigkeit ist ein Inbegriff von Pflichten und Rechten gegenüber dem Staate. Von der Pflichtseite ist der Staatsangehörige Untertan, von der

Rechtseite ist er Bürger des Staates. Schon Rousseau spricht in diesem Sinne von *sujets* und *citoyens*.

In der modernen Staatsrechtswissenschaft herrscht volle Übereinstimmung, daß dem Staatsbürgerrecht die Staatsuntertanenpflicht gegenübersteht. Auch der Staatsrechtslehrer Haenel, dessen liberale Gesinnung niemand in Frage ziehen wird, vertritt diesen Standpunkt.

Jellinek bemerkt im Einklange mit der herrschenden Lehre: Das Verhältnis der Subjektion sei das Primäre. Nur dadurch, daß das Ganze den einzelnen dauernd binde, werde er zu einem Gliede desselben. Der Versuch der französischen Konstituante, die Mitgliedschaft am Staate als ein in erster Linie den einzelnen berechtigendes Verhältnis zu normieren, scheiterte an der Erkenntnis der Natur des Staates.

Aus der Natur des Staates folgt, daß er Gewalt, Herrschaft, Imperium besitzt, das heißt, daß er die Freiheit der Menschen durch Befehl und Zwang beschränken darf. Der Staatsangehörige steht unter der Gerichtsbarkeit, Polizei, Militärgewalt, Finanzhoheit des Staates und ist seinen Zwangsmitteln unterworfen. Dieses Verhältnis kann nicht zutreffender bezeichnet werden als durch das Wort Untertanschaft.

Der Kunstwart wendet ein: Gerade zur Stärkung des Bewußtseins von der Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate, gerade zum Bewußtmachen der Pflichten gegen den Staat sei das Wort Untertan zu vermeiden.

Es ist dabei außer Acht gelassen, daß die Pflicht des Untertan, seine Militärdienstpflicht, seine Steuerpflicht, seine Gerichtsdienspflicht als Schöffe und Geschworener, nicht freiwillig, vertragsmäßig übernommen, sondern einseitig vom Staate auferlegt ist. Der Untertan erfüllt seine Pflicht nicht, weil er will, sondern weil er muß. Laband sagt zutreffend: es gibt keine Rechtspflicht, sich der Staatsgewalt zu unterwerfen, sondern nur einen Zustand des Unterworfenenseins. Der Ernst, die Strenge dieses Verhältnisses läßt sich nicht besser zum Ausdruck bringen als durch das Wort Untertan.

Richtig ist, daß nicht der Untertan, sondern der Staatsbürger wählt. Und es empfiehlt sich gewiß, das Bewußtsein von der Verantwortlichkeit zu stärken, das mit der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte verknüpft ist. Aber es bleibt doch dabei, daß der Staatsangehörige nicht bloß Staatsbürger ist, sondern auch und zwar in erster Linie Staatsuntertan.

Die Untertanschaft ist das notwendige Gegenstück zur Staatsgewalt, zur Herrschaft des Staates; auch in Republiken gibt es deshalb Untertanen.

Natürlich kann der Staat seine Aufgaben nicht lediglich durch Ausübung seiner Herrschaftsrechte erfüllen, er macht von ihnen nur Gebrauch, soweit es notwendig und nützlich ist. Als Fiskus insbesondere stellt er sich oft seinen Angehörigen im Privatrechtsverkehr an die Seite. Im Verhältnisse von Herrschaft und Unterwerfung erschöpfen sich die Beziehungen zwischen dem Staate und seinen Angehörigen nicht.

Wesentlich ist die Herrschaft dem Staate aber in dem anderen Sinne, daß sie ihm unentbehrlich ist und daß sie ihm allein zusteht. Was den letzteren Punkt anlangt, so ist zu beachten, daß Befehl und Zwang nur vom Staate ausgehen können. Nur der Staatsgewalt kommt Ursprünglichkeit zu; alle kommunale obrigkeitliche Gewalt ist vom Staate abgeleitet.

Im Bundesstaate besteht eine Angehörigkeit zu dem Oberstaate, Reiche und zu den Gliedstaaten. Die Angehörigkeit umfaßt beiden, dem Reiche wie dem Staate gegenüber, Untertanschaft und Bürgerrecht.

Es kann sonach nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es durchaus korrekt ist, wenn von Staatsuntertanen und Reichsuntertanen gesprochen wird.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. März 1861 erklärte der Abgeordnete v. Vincke, „daß man bei dem Streite über den Gebrauch der Worte Untertan oder Staatsbürger den Begriff Untertan mit dem verwechsle, was das Allgemeine Landrecht unter Erbuntertänigkeit (gegenüber dem Gutsherrn) verstand, während wir doch so weit in der Nomenklatur vorgebrungen sein sollten, daß wir im Einklange mit dem in England herrschenden Sprachgebrauche uns alle Untertanen nennen, insofern wir untertan sind dem Gesetze, untertan dem großen Gemeinwesen, das wir Staat nennen.“

Diesem Ausspruche ist vorbehaltlos zuzustimmen.

Allein von Vincke fährt fort: „Vor allem aber sind wir untertan dem Fürsten, der an der Spitze des Staates steht.“

Damit werden wir vor eine neue Frage gestellt.

Was gilt von der Untertanschaft gegenüber dem Fürsten?

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, wie man das Verhältnis zwischen Staat und Fürst auffaßt.

Seydel meint: der Monarch stehe über dem Staate, er sei der Beherrscher des Staates, dieser sei nicht Rechtssubjekt, sondern lediglich Objekt der Herrscher-gewalt.

Bornhak ist der Ansicht: In der konstitutionellen Monarchie gibt es keine von dem Herrscher verschiedene Staatspersönlichkeit, Staat und Herrscher sind identische Begriffe; den einzig richtigen Ausdruck hat Ludwig der Vierzehnte dem monarchischen Prinzipie gegeben in seinem viel verkannten Ausspruche: *l'état c'est moi*.

Schließt man sich der Ansicht Seydels oder Bornhaks an, so gibt es selbstverständlich fürstliche Untertanen, Untertanen des Monarchen.

Beide Staatsrechtslehrer stehen indes ziemlich allein.

Weitaus die Meisten erblicken im Staate eine selbständige Persönlichkeit, im Fürsten nur ein Organ derselben.

Die Auffassung des Staates als einer Person, als eines Rechtssubjektes ist durch Grotius, Althusius und Pufendorf begründet worden. Adam Müller hat zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erklärt: der Staat ist nicht bloß ein Instrument in der Hand einer Person, er ist selbst eine Person. Hegel folgert

in seiner Rechtsphilosophie aus dem Prinzip der Staatsouveränität, daß die fürstliche Gewalt nur ein immanentes organisches Moment des Staates sei. Der Rechtsphilosoph Stahl betrachtet es als einen wirklichen Fortschritt, den Staat als eine gemeinsame höhere Ordnung über Fürst und Volk anzuerkennen.

Von den Juristen Albrecht und Gerber ist dann die Persönlichkeitstheorie als unverrückbarer Ausgangspunkt der rechtlichen Erkenntnis des Staates aufgestellt worden. Albrecht macht geltend, daß der deutsche Monarch der Gegenwart in der Staatsgewalt nicht mehr eigenes, sondern fremdes Recht übe, nicht mehr Herrscher über dem Staate, sondern Organ im Staate sei. Der moderne Staat sei nicht mehr Objekt fremder, sondern Subjekt eigener Herrschaft, er besitze Persönlichkeit und demgemäß seien die Rechte der Staatsgewalt nicht mehr dem Fürsten, sondern dem Staate selbst eigen.

So gut wie alle Staatsrechtslehrer der Gegenwart teilen diese Auffassung Georg Meyer, Laband, von Gierke, Jellinek, Anschütz usw. Auch Treitschke ist ihr Anhänger.

Anschütz rechtfertigt die Persönlichkeitslehre folgendermaßen: „Sie spricht zu denen und will denen genügen, welche, unter Zurücklassung aller patrimonialen, patriarchalen, theokratischen und anderen Staatsanschauungen einer hinter uns liegenden Zeit, nachstehende Momente als grundsätzlich wichtig für die Erkenntnis und Erklärung des Staates ansehen:

1. die den Wechsel der herrschenden und beherrschten Menschen überdauernde Einheit des Staates;

2. die Eigenschaft des Staates als einer machtbegabten, willens- und handlungsfähigen Einheit, welche als solche Träger von Rechten und Pflichten ist;

3. die Zugehörigkeit des Staates zur Gattung der aus einer Mehrheit von Menschen zusammengesetzten sozialen Einheiten (Verbände), anders ausgedrückt: die Natur des Staates als eines Gemeinwesens, des Staatswillens als Gemeinwillens, der Staatsgewalt als Verbandsgewalt;

4. die Einbeziehung des oder der „herrschenden“, das heißt die Verbandsgewalt ausübenden Menschen in den Staatsverband, derart, daß der Herrscher nicht außer und über den Verband gestellt, sondern als sein „premier magistrat“ in ihn hineingezogen wird, daß der König, indem er regiert, nicht sein eigenes, sondern fremdes, das heißt eben des Staates Recht wahrnimmt.“

Hören wir von anerkannten Autoritäten noch Laband: „Durch die Entwicklung des modernen Staates zu einem organisierten Gemeinwesen, zu einer Person des öffentlichen Rechtes hat sich das Verhältnis des Monarchen zum Staat wesentlich geändert; er ist nicht mehr wie im sogenannten patrimonialen oder feudalen Staat der Eigentümer oder Lehnsbesitzer der Territorien; er steht nicht mehr über dem Staate als der Herr, dem Land und Leute gehörten nach Art eines privatrechtlichen Besitzrechtes (dominium eminens), sondern er steht innerhalb des Staates und seiner Rechtsordnung; er ist das Haupt des Staates, ein Organ des staatlichen Gemeinwesens.“

Und endlich von Gierke: „Jugendliche Völker wußten nichts von einem hinter Königen und Volksversammlungen verborgenen Staat, sie kannten nur sichtbare Herren und sichtbare Gesamtheiten“. So bleibe auch heute die Staatsvorstellung des Kindes und manches Ungebildeten und vielleicht auch dieser oder jener sehr gebildeten Dame an dem Herrscher und seinen Dienern haften. Der Differenzierungsprozeß bilde einen Hauptinhalt der fortschreitenden Rechtsgeschichte. Nur unter unsäglichen Mühen und nicht ohne häufige Rückschläge habe sich der Gedanke der selbständigen Persönlichkeit des organisierten Ganzen durchgesetzt. „Immer wieder drohte die Staatspersönlichkeit entweder in einem souveränen Herrscher oder in einer souveränen Volksgesamtheit zu verschwinden. Die Vorkämpfer des Absolutismus lehrten, was Ludwig der Vierzehnte in kurzer Formel brachte: L'état c'est moi. Die Apostel der Volkssouveränität neigten dazu, den Staat in die Summe der Bürger zu verlegen. Allein zuletzt ging stets aus dem Ringen der Gedanke, daß das wahre Subjekt der Souveränität der unsterbliche Staat selbst sei, stärker und reiner hervor. — Alle unsere öffentlichen Institutionen durchdringend und tief in das allgemeine Bewußtsein eingesenkt, bildet er heute ein wesentliches Stück unserer Kultur, das uns keine logische Deduktion wieder entreißen wird.“

Wir sehen, von der herrschenden Lehre wird mit aller Bestimmtheit der Staat von der menschlichen Trägerschaft der Staatsgewalt, von dem Monarchen losgelöst vorgestellt. Und daraus folgt mit Notwendigkeit: Land und Leute sind dem Staate, nicht dem Fürsten untertan.

\* \* \*

Gleichwohl ist es begreiflich, wenn von Untertanen des Fürsten gesprochen wird. Aus mehrfachem Grunde.

Zunächst zeigt sich auch hier, daß keine Idee, die in der Geschichte einmal mächtig ihre Zeit bestimmt hat, völlig verloren geht.

Der feinsinnige Sozialpolitiker Niehl schrieb 1862: „Bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts war der Glaube an ein theokratisches Staatsregiment noch volkstümlich, und nicht bloß die Staatstheologen predigten ihn, sondern der gemeine Mann bedurfte seiner geradezu. Der bildungsarme Bauer und Kleinbürger hätte die Last der Obrigkeit gar nicht tragen können, wenn sie ihm nicht wie eine unmittelbare Schickung Gottes erschienen wäre. Obgleich die theokratische Doktrin heutzutage gewiß nicht mehr volkstümlich ist, so liebt es doch das Volk, die Fürstenwürde im Glanze einer religiösen Weihe zu sehen. Unsere politischen Formeln wimmeln von Irrationalitäten, die zum Teil als historische Reliquien stehen geblieben sind, weil die Empfindungen des Volkes auf diesem Punkte stehen blieben, während die verstandesklare Entwicklung des öffentlichen Lebens einen ganz anderen Gang nahm. Denn wir finden uns überhaupt viel rascher und sicherer mit unserem Verstande ab als mit unserer Empfindung. Ist doch sogar in mehreren Grundgesetzen protestantischer Staaten die Person des Fürsten als heilig bezeichnet, obgleich dies Wort höchstens im

Sinne der katholischen Salbung durch die Kirche gebraucht werden könnte, außerdem aber doch juristisch nur in einer Umdeutung gerechtfertigt werden mag, die selbst mit dem weitesten Wortverstande von „heilig“ nicht mehr zusammenstimmen will. Allein das Wort tut niemandem weh, und in der Empfindung des Volkes steht die Fürstenwürde noch in engerem Zusammenhange mit Religion und Kirche als im modernen Staatsrecht, welches auch ungekrönten und ungesalbten Häuptern die Majestät der Krone zuerkennt.“

Was Niehl von der theokratischen Theorie sagt, gilt auch von der patrimonialen. Wie in der Vorstellung des Königtums von Gottes Gnaden vielfach noch die Auffassung des Königtums als göttliche Statthaltertschaft fortlebt, so wird auch in der Empfindung des Volkes noch vielfach an den durch das moderne Staatsrecht überwundenen patrimonialen Anschauungen festgehalten.

Aber nicht bloß unbewußt geschieht dies. Eine mächtige Partei baut ihr politisches Glaubensbekenntnis auf der Verbindung von Thron und Altar auf, auf der Ansicht, daß auch heutzutage der Monarch Eigentümer des Staates ist, daß das Land ihm gehört, daß die Staatsangehörigen ihm untertan sind. Man glaubt, daß durch die Lehre von der Persönlichkeit des Staates die Monarchie in ihrem Bestande gefährdet werde. Mit Unrecht. An der großen Anpassungsfähigkeit der Monarchie an die geschichtliche Entwicklung liegt ihre sicherste Gewähr für die Zukunft.

Bedeutfamer noch als diese politischen Momente ist eine Erwägung, die aus dem Staatsrechte selbst fließt.

Wir sahen: Subjekt, Inhaber der Staatsgewalt ist der Staat selbst. Es bedarf nun aber physischer Personen, welche von der Rechtsordnung berufen sind, für den Staat zu wollen und zu handeln. Das sind die Organe des Staates. Es gibt eine Menge von Staatsorganen. Auch der Monarch ist ein Staatsorgan. Aber der Monarch ist ein Organ von ganz einzigartiger, hervorragender Stellung. Das bedarf näherer Darlegung.

Unter allen Staatsorganen sind die Organe, die unmittelbar auf der Verfassung beruhen, von besonderer Bedeutung: sie sind der Befehlsgewalt keines anderen Organs unterstellt. Zu diesen unmittelbaren Staatsorganen gehören der Monarch und das Parlament.

Die mittelbaren Organe leiten dagegen ihre Zuständigkeit nicht aus der Verfassung, sondern vom Monarchen ab; ihre Organenschaft beruht auf Anstellung durch ihn, sie sind ihm untergeordnet und verpflichtet. Das gilt von allen Behörden und Beamten.

Monarch und Parlament sind beide unmittelbare Staatsorgane, keines von ihnen hat dem anderen etwas zu befehlen. Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob sie einander gleichgeordnet seien, nebeneinander stünden. Es ist aber nicht an dem. Der Monarch ist dem Parlament gegenüber das höhere Organ.

Der Monarch ist ein selbständiges, das Parlament ein unselbständiges Organ. Das will sagen: der Wille des Monarchen besitzt verbindliche Kraft

für den Staat und seine Untertanen, er ist mit staatlicher Herrschergewalt ausgerüstet. Das Parlament hat keinen Willen von solcher Kraft, es kann niemandem etwas befehlen oder verbieten, es kann den Staat in keiner Weise vertreten. Das Parlament kann nur Beschlüsse fassen, aber sie nicht zur Ausführung bringen; es richtet seine Willenskundgebungen niemals an die Untertanen, nur an den Monarchen oder dessen Regierung. Die Tätigkeit des Parlaments ist keine bloß negative, es hat nicht nur das Recht des Widerspruchs, sondern auch das Recht der aktiven Mitwirkung bei gewissen Staatsaufgaben. Aber diese Mitwirkung ist doch insofern eine unselbständige, als sie nur die Kraft hat, den Willen des Monarchen zu beschränken, als ihre Zustimmung erforderlich ist, damit der Willensakt des Monarchen ein rechtlich wirksamer werde. Das gilt namentlich für die Gesetzgebung: das Parlament erklärt sich dem Monarchen gegenüber damit einverstanden, daß dieser das zwischen der Regierung und dem Parlament vereinbarte Gesetz erlasse; aber das Einverständnis ist nur die Vorbedingung, das Gesetz erläßt der König allein, nur von ihm geht der Befehl an die Untertanen aus.

Weiter. Die Vermutung streitet für die Alleinzuständigkeit und Unbeschränktheit des Monarchen. Er ist zur Ausübung der ganzen Staatsgewalt berufen und allein berufen, soweit die Verfassung ihn nicht von einzelnen Funktionen ausschließt, wie z. B. von der Rechtsprechung, oder beschränkt, so bei der Gesetzgebung. Dem Monarchen stehen alle Befugnisse zu, die ihm nicht ausdrücklich entzogen sind; allen anderen Organen des Staates gehören dagegen nur die Zuständigkeiten, die ihnen verliehen sind, dies gilt auch vom Parlament.

In dem Satze, daß der Monarch zur Ausübung der ganzen Staatsgewalt berufen und allein berufen ist, soweit ihn die Verfassung nicht ausschließt oder beschränkt, ist der juristische Kern des monarchischen Prinzips enthalten, das allen konstitutionellen Verfassungen Deutschlands zugrunde liegt, in einigen auch ausdrücklich ausgesprochen ist: „Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.“ Man pflegt diesen juristischen Kern so zu formulieren, daß man sagt: der Monarch ist der Repräsentant des Staates, ist der Träger der Staatsgewalt.

Für das Staatsrecht ist gewiß daran festzuhalten, daß der Staat das Subjekt der Staatsgewalt ist, nicht der Monarch, daß dieser nur zur Ausübung der dem Staate zustehenden Herrschaft berufen ist. Allein es ist doch erklärlich, daß man im gewöhnlichen Leben, im leichten Sprachgebrauche über diesen Unterschied hinwegsteht und anstatt von Untertanen des Staates von Untertanen des Monarchen spricht.

So liegen die Dinge in den monarchischen Einzelstaaten Deutschlands. Anders im Reiche. Von Untertanen des Kaisers kann auch im uneigentlichen Sinne keine Rede sein, es gibt nur Reichsuntertanen. Weshalb? Weil nicht der Kaiser in dem dargelegten Sinne Träger der Reichsgewalt ist, sondern der

Bundesrat. Das Deutsche Reich ist keine Monarchie im staatsrechtlichen Sinne. Träger der Reichsgewalt sind in ihrer Gesamtheit die deutschen Gliedstaaten.

Noch ein Punkt bedarf der Beachtung.

Wir haben gesagt: der Monarch hat die Vermutung unbeschränkter Zuständigkeit zur Ausübung der Staatsgewalt auf seiner Seite. Das darf nicht mißverstanden werden. Der Staatsgewalt sind im modernen Rechts- und Verfassungsstaate gewisse Grenzen gezogen, gleichviel ob man den Staat oder den Monarchen als ihr Subjekt ansieht. Die Befehls- und Zwangsgewalt der Obrigkeit, die dem Staatsuntertan obliegende Gehorsamspflicht ist keine ungemessene, deren Umfang durch das Belieben der Regierung bestimmt werden könnte. Die Verwaltungsbehörden haben den Untertanen gegenüber nur diejenige Befugnis zum Eingriff in Freiheit und Eigentum der einzelnen, welche das Gesetz ihnen verleiht.

\* \* \*

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die deutschen Verfassungsurkunden.

Die preussische Verfassung hat vereinzelt den Ausdruck staatsbürgerliche Rechte, vermeidet das Wort Untertan, bedient sich meist dafür der farblosen Bezeichnung Preußen. Die sächsische Verfassungsurkunde spricht von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen und nennt die Stände das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen. In der württembergischen Verfassung wird unter der Überschrift „Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger“ bestimmt, daß alle Württemberger gleiche staatsbürgerliche Rechte und gleiche staatsbürgerliche Pflichten haben. In der badischen Verfassung ist die Rede von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener, ihrer Pflichten wird überhaupt nicht gedacht.

Diese Beispiele mögen genügen. Aus ihnen erhellt, daß die Ausdrucksweise der Verfassungsurkunden keine einheitliche, keine präzise und keine korrekte ist. Für die rechtswissenschaftliche Beurteilung kann ihr keine Bedeutung beigemessen werden.

In der Verfassung des Deutschen Reiches wird dagegen in Artikel 3 zu dem Worte Staatsangehöriger in durchaus zutreffender Weise in Klammern erläuternd hinzugefügt: „Untertan, Staatsbürger“.

Wir kommen zu dem Ergebnisse: Der Ausdruck Staatsuntertan ist staatsrechtlich durchaus zutreffend in allen Fällen, wo die Pflichten des Staatsangehörigen in Betracht kommen. Nicht bloß der Monarch, sondern auch die Regierung ist befugt, in solchen Fällen von Staatsuntertanen zu reden.

